

## SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER STADT REMSCHEID

### Präambel

„Sportvereine sichern Lebensqualität in den Kommunen. Sie bereichern das Leben in Gemeinden und Städten auf vielen Gebieten und entlasten die Kommune von personellen und finanziellen Aufwendungen. Gerade in Zeiten finanzieller Engpässe kann nur durch die flächendeckende, vielseitige und kostengünstige Arbeit der Sportvereine das wachsende Sportbedürfnis der Bevölkerung erfüllt werden. Die Kommunen haben ihrerseits insbesondere durch die Bereitstellung der Infrastruktur wesentlich zur Entwicklung des Sports in den vergangenen Jahrzehnten beigetragen.“ (Auszug aus der Resolution „Sportvereine sichern kommunale Lebensqualität“ des Deutschen Sportbundes)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Sport als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Auch die Stadt Remscheid sieht im Rahmen des durch Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden die allgemeine Sportförderung als ihre Aufgabe an. Diesem Zweck dienen die Sportförderungsrichtlinien.

Die Sportförderungsrichtlinien beinhalten folgende Punkte:

1. Überlassung städtischer Sportanlagen
2. Zuwendungen an Sportvereine und -verbände
3. Ehrung und Auszeichnung besonderer Leistungen und Verdienste im Sport
4. Sportfachliche Beratung
5. Städtische Unterstützung bei der Durchführung von außergewöhnlichen/bedeutenden Sportveranstaltungen
6. Förderung des Sportbedürfnisses der Bevölkerung durch städtische Sportveranstaltungen und Aktionen

### 1 Überlassung städtischer Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen, einschließlich des bereitgestellten Inventars, stehen vorrangig für den sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und der Vereine zur Verfügung.

Die Stadt unterhält die städtischen Sportanlagen, sofern Sonderverträge nichts anderes bestimmen. Die Herrichtung der Sportanlagen zum Übungsbetrieb ist Angelegenheit der Nutzerinnen und Nutzer. Für Schulsportveranstaltungen übernimmt die Sportverwaltung die wettkampfgerechte Herrichtung.

Gleiches gilt für den Wettkampfbetrieb der Sportvereine sowie für überregionale und repräsentative Sportveranstaltungen, die auf städtischen Sportanlagen stattfinden.

Näheres regelt die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Remscheid.

### 2 Zuwendungen an Sportvereine und -verbände

#### 2.1 Allgemeine Grundsätze

Sportvereine, die Mitglied eines Sportfachverbandes und des Sportbundes Remscheid sind, sowie Remscheider Sportverbände können Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien in Anspruch nehmen. Sie müssen gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein. Anträge kann nur der Vorstand gem. § 26 BGB stellen.

in Kraft getreten am  
geändert in Ratssitzung am  
in Kraft getreten am

01.08.2006  
27.09.2012  
01.10.2012

## 4.90

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass

- der Verein/Verband die Aufnahme aller Schichten der Bevölkerung ermöglicht und sozial Schwächeren entsprechend ihrer Finanzkraft ermäßigte Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gewährt,
- der Verein/Verband Mindestbeiträge für Erwachsene, Kinder und Jugendliche in der vom Fachausschuss festgelegten Höhe erhebt (Ausführungsbestimmungen),
- der Verein/Verband Jugendarbeit betreibt und den vom Fachausschuss festgelegten prozentualen Mindestanteil an jugendlichen Mitgliedern hat (Ausführungsbestimmungen),
- eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers erbracht wird,
- die Maßnahme aus sportfachlicher Sicht im Interesse der Stadt liegt,
- alle anderen Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind,
- die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Höhe der einzelnen Zuschussarten legt der Fachausschuss für das jeweilige Haushaltsjahr fest. Der Sportbund Remscheid hat in Zusammenarbeit mit der Sportverwaltung ein Vorschlagsrecht über die Verteilung der Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Stadt Remscheid in der derzeitigen Fassung vom 19.12.1979 (Allgemeine Geschäftsanweisung für die Stadt Remscheid - AGA - Nr. 8.8). Der Bewilligungsbescheid erfolgt in schriftlicher Form.

### 2.2 Zuschüsse an Sportvereine und -verbände

Den Vereinen und Verbänden können Zuschüsse in der vom Fachausschuss für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Höhe gewährt werden. Grundsätzlich sind folgende Förderungsmöglichkeiten vorgesehen:

- Zuschüsse für nebenamtliche Mitarbeit, z. B. Übungsleiter/innen,
- Zuschüsse für den Leistungssport und die Talentförderung,
- Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten,
- Zuschüsse für Schwimmvereine,
- Zuschüsse für Projekte der Jugendförderung,
- Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten,
- Zuschüsse zu Investitionskosten,
- Sonstige Zuschüsse.

Das Weitere regeln die vom Fachausschuss zu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

### 2.3 Ausfallgarantie

Die Stadt Remscheid kann für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung auf Antrag Ausfallgarantien gewähren.

Die Anträge müssen in der Regel sechs Monate vor Veranstaltungstermin gestellt werden. Eine Ausfallgarantie wird nur dann gewährt, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, 50 % eines evtl. Defizits selbst zu tragen.

### 3 Ehrung und Auszeichnung besonderer Leistungen und Verdienste im Sport

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

Aktive Sportlerinnen und Sportler, die im Laufe des Jahres besondere Erfolge errungen haben, werden durch die Stadt Remscheid geehrt.

Diese Erfolge werden anerkannt, wenn die Sportlerinnen und Sportler in Remscheid wohnen oder

als aktives Mitglied einem dem Sportbund Remscheid angeschlossenen Remscheider Sportverein angehören oder

als passives Mitglied einem dem Sportbund Remscheid angeschlossenen Remscheider Sportverein angehören und darüber hinaus dem Remscheider Sport verbunden sind (z. B. aktives Engagement bei Remscheider Sportveranstaltungen, Mitwirken beim Ferien- und Freizeitprogramm usw.).

Für besondere Verdienste um den Remscheider Sport können außerdem Auszeichnungen an Personen oder Vereine verliehen werden.

#### 3.2 Verfahren

Ehrungen erfolgen in den Kategorien:

1. Sportler
2. Sportlerin
3. Mannschaft
4. Jugendsportler/in
5. Jugendmannschaft
6. besondere Verdienste (Ehrenamtliche, Funktionäre, Trainer, Vereine)

In den Kategorien 1 – 3 können Sportler/innen ab 18 Jahren nominiert werden und Jugendliche, die in einer Seniorenklasse starten und die Leistung dort erbracht haben.

Für die Ehrungen reichen der Sportbund Remscheid und die Sportredaktionen der beiden Remscheider Tageszeitungen Bergische Morgenpost und Remscheider General Anzeiger jeweils bis 2 Wochen vor dem Termin der Sitzung des Wahlgremiums bis zu 10 Vorschläge für jede Kategorie bei der Sportverwaltung ein. Die Sportverwaltung kann darüber hinaus eigene Vorschläge unterbreiten.

Das Wahlgremium wählt aus dem vorgenannten Kreis in den Kategorien 1 – 5 je bis zu fünf Vorschläge aus. Diese Sportlerin/innen werden mit der Sportplakette der Stadt gleichwertig geehrt. Durch eine Bürgerwahl wird in diesen Kategorien der/die Sportler/in und Mannschaft des Jahres bestimmt. In der Kategorie 6 entscheidet das Wahlgremium aus den Vorschlägen über die Vergabe von bis zu drei Sportehrenplaketten.

In Ausnahmefällen (z. B. weniger als 3 zu Ehrende in einer der Kategorien 1 – 5), kann diese Kategorie entfallen oder mit einer anderen Kategorie sinnvoll zusammengeführt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Wahlgremium an Stelle der Bürgerwahl über die Sportlerin, den Sportler und die Mannschaft des Jahres entscheiden.

#### 3.3 Wahlgremium

Das Wahlgremium besteht aus

- dem/der Vorsitzenden des Fachausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/in,
- je einem/r Vertreter/in der im Fachausschuss vertretenen Fraktionen,
- einem/r Vertreter/in des Sportbundes Remscheid,
- einem/r Vertreter/in der Sportverwaltung,
- einem/r gewählten Vertreter/in des Ausschusses für den Schulsport,
- je einem/r Vertreter/in der Sportredaktion der beiden Remscheider Tageszeitungen BM und RGA und weiterer lokaler Medien.

## 4.90

Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Fachausschusses bzw. der/die Stellvertreter/in.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Mandat des/der Vorsitzenden.

### 3.4 Ehrungen

Die Ehrungen werden mit Plaketten und Urkunden vorgenommen.

Die jeweils in den Kategorien nominierten Sportler/innen und Funktionäre erhalten die Sportehrenplakette. In den Kategorien 1 – 5 entscheidet die Bürgerwahl über den / die Erstplatzierten, der/die zusätzlich die Sportplakette in Gold mit dem Titel „Sportler des Jahres“, „Sportlerin des Jahres“, „Mannschaft des Jahres“, „Jugendsportler/in des Jahres“, oder „Jugendmannschaft des Jahres“ erhält/erhalten.

Die Ehrungen werden von dem / der Oberbürgermeister/in der Stadt Remscheid und dem/der Vorsitzenden des Sportbundes Remscheid vorgenommen.

Darüber hinaus können zeitnahe Ehrungen für die erfolgreiche Teilnahme an deutschen und internationalen Meisterschaften, für das Erringen von deutschen und internationalen Rekorden und für besonders herausragende sportliche Leistungen von dem/der Oberbürgermeister/in durchgeführt werden.

## 4 Sportfachliche Beratung

Sport leistet einen wesentlichen Beitrag zur Bevölkerungsgesundheit, als sinnstiftender Lebensfaktor in der Freizeitgestaltung und in der gesellschaftlichen und sozialen Entwicklung der Stadt. Diesem Umstand trägt die Stadt Remscheid durch sportfachliche Beratungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger, für Vereine und Verbände, für Schulen und für sonstige Institutionen Rechnung.

## 5 Städtische Unterstützung bei der Durchführung von außergewöhnlichen/ bedeutenden Sportveranstaltungen

Die Stadt Remscheid unterstützt Sportvereine und -verbände bei der Durchführung von außergewöhnlichen/bedeutenden Sportveranstaltungen durch die Bereitstellung von Sportstätten, erforderlichen Sportzeiten, Herrichten der Wettkampfstätten und personelle und fachliche Hilfeleistungen im Rahmen ihrer Mitarbeiter/innen.

## 6 Förderung des Sportbedürfnisses der Bevölkerung durch städtische Sportveranstaltungen und Aktionen

Als Ergänzung zu den Sportangeboten der Sportvereine sieht es die Stadt Remscheid als ihre Aufgabe an, der Bevölkerung sportliche Angebote zu unterbreiten, die von anderen Anbietern nicht angeboten werden, wie z. B.

- Ferienfreizeitkurse,
- Mitternachtssport,
- Einführung bzw. Etablieren von Trendsportarten,
- sonstige Einzelveranstaltungen.

Die städtischen Veranstaltungen dürfen nicht in Konkurrenz zu Angeboten der Remscheider Sportvereine stehen.

Die Sportförderungsrichtlinien hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 22.06.2006 beschlossen. Sie treten am 01.08.2006 in Kraft.

Remscheid, den 26.06.2006

Die Oberbürgermeisterin

gez.  
Wilding